

## **Merkblatt zur Förderung aus dem Mikrokulturfonds des Landes Sachsen-Anhalt (MKF), ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich (LAG BEK), vertreten durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (LHB) als deren Sprecher**

**1. Ziel und Gegenstand:** Gefördert werden Maßnahmen, die das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich des Landes Sachsen-Anhalt unterstützen. Die Mikroprojekte sollen die kulturelle Vielfalt des Landes Sachsen-Anhalt dokumentieren und bereichern.

Nicht förderfähig sind:

- Karnevalsveranstaltungen
- Weihnachts- und Ostermärkte, Jahrmärkte,
- Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Veranstaltungen von Sportvereinen,
- Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf soziale oder sozialpädagogische Arbeit,
- Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Naturschutz.

Projekte zur Stärkung des bürgerlichen Engagements zeichnen sich aus durch

- Unentgeltlichkeit: Bürgerliches Ehrenamt erfolgt unentgeltlich, d.h. Antragsteller können sich nicht selbst ein Honorar zahlen
- Gemeinnützigkeit: Projekte werfen keine Gewinne ab (insbesondere dürfen Fördermittel nicht für die generelle Vereinsarbeit oder anderweitiges Engagement vereinnahmt werden)

**2. Rechtsgrundlagen:** Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen des MKF richtet sich nach den im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist der Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem LHB.

Wenn der „MikroKulturFonds“ aus Mitteln des Corona-Sondervermögens gefördert wird, sind auch bei der Weiterleitung an Letztempfänger die zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Die Mikroprojekte müssen der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienen.

**3. Antragsberechtigung, Finanzierung:** Antragsberechtigt sind im Kulturbereich engagierte natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren und die mit der Förderung ein kulturelles Projekt verwirklichen möchten.

Die Beantragung und Verwendung weiterer Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für denselben Zweck ist nicht zulässig.

Die Beteiligung Dritter (Drittmittel, Zuschüsse anderer Fördermittelgeber wie z.B. der Kommune oder des Bundes) zum Zwecke der vollständigen Finanzierung des Projekts ist zulässig.

### **4. Finanzierungsart, Höhe, Bewilligungszeitraum**

4.1 Art der Förderung: Die Gewährung der Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 100%. Ausgeschlossen sind Verpflegungskosten.

4.2 Höhe der Förderung

4.2.1 Regulärer MikrokulturFonds: Als Fördersumme im regulären Mikrokulturfond können pro beantragtem Mikroprojekt zwischen 100,00 und 1.000,00 Euro gewährt werden.

4.2.2 Sonderfond Mikrokultur: Die maximale Förderhöhe im Sonderfond Mikrokultur ist abhängig vom Projektinhalt.

Für investive Maßnahmen im Rahmen eines Kulturprojekts ist eine Förderung i. H. v. bis zu 3.000,00 € möglich.

Für rein konsumtive Maßnahmen ist eine Förderung i. H. v. bis zu 1.500,00 € möglich.

**4.3 Bewilligungszeitraum:** Mit der Umsetzung des Projekts darf erst nach Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem LHB und dem Antragsteller begonnen werden. In der Regel endet der Bewilligungszeitraum mit Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres 2024. Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt in der Weiterleitungsvereinbarung.

**5. Verfahren:** Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars an den LHB zu stellen. **Die Frist endet am 28.04.2024**

1. Auswahl: Über die Vergabe der Fördersumme entscheiden die Mitglieder der LAG BEK, die die einzelnen Projekte auch inhaltlich begleiten. Der Entscheidung liegen die Kriterien des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt zugrunde.  
Die Mittel sind **spätestens einen Monat** nach Abschluss einer zwischen dem Antragsteller und dem LHB zu schließenden Weiterleitungsvereinbarung abzufordern.
2. Die Auszahlung wird vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. vorgenommen.
3. Ausgewählte Projekte werden auf der Homepage der LAG BEK dokumentiert.

**6. Mitteilungspflichten:** Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald:

1. der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
2. sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen des Förderzwecks verbraucht werden können;
4. beschaffte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

#### **7. Nachweis der Verwendung**

1. Als Verwendungsnachweis dient ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den entsprechenden Einsatz der Fördermittel. Beizufügen sind Dokumentationen (z. B. Fotos, Zeitungsausschnitte mit konkreter Quellenangabe, Belegexemplare sowie sonstige der Darstellung der Maßnahme dienende Materialien).
2. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine zahlenmäßige Übersicht über die Finanzierung sowie Originale von Belegen / Quittungen vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (siehe Punkt 4.3), spätestens bis 31.01.2025 beim LHB einzureichen.

#### **8. Prüfungsrecht**

1. Der LHB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.
3. Die vom LHB ausgereichten Fördermittel sind vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund ist auch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Prüfung berechtigt.

#### **9. Rücktritt von dieser Vereinbarung, Rückzahlungsansprüche**

##### **9.1. Rücktritt**

Der LHB ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

1. die Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung nachträglich entfallen sind;
2. der Antragsteller seine Verpflichtungen (Mitteilungspflichten, Nachweis der Verwendung) und andere Auflagen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt;
3. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
4. die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
5. der Antragsteller gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

## **9.2 Rückzahlungsansprüche**

Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn der LHB von dieser Weiterleitungsvereinbarung zurücktritt, ist der Antragsteller verpflichtet, die an ihn gezahlten Mittel unverzüglich an den LHB zurückzuzahlen.

## **10. Haftungsausschluss**

1. Jede Haftung des LHB für aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstandene Schäden aller Art ist ausgeschlossen.
2. Der LHB darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

## **11. Sonstiges**

1. Dem Antragsteller ist bekannt, dass der LHB seinerseits als Zuwendungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt an die dort anzuwendenden rechtlichen Vorgaben (z.B. Landeshaushaltsordnung, Bundesreisekostengesetz, Vergabegesetz, Kulturförderrichtlinie) gebunden ist.
2. Der Antragsteller räumt dem LHB das einfache (nicht das ausschließliche), ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.
3. Der LHB ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden.
4. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Antragsteller sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den LHB von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
5. Auf die Förderung der Maßnahme soll in geeigneten Fällen (z.B. in Programmen, Flyern, Publikationen, allgemeinen Pressemitteilungen, im Internet, bei Baumaßnahmen auf dem Baustellenschild etc.) hingewiesen werden. Dafür in Frage kommen das Logo des MKF, das mit Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung übermittelt wird, sowie das Landeslogo. Die Verwendung des Landeslogos ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Presse- und Informationsamt der Landesregierung zu beantragen ([www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de); Tel. 0391 567-6721; Fax: 0391 567-6640). Der folgende Satz kann zusätzlich eingefügt werden: *„Die Maßnahme (ggf. konkrete Bezeichnung) wird durch das Land Sachsen-Anhalt in Umsetzung durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich gefördert.“*
6. Aus dem geförderten Projekt hervorgehende Veröffentlichungen sind dem LHB in Form von zwei Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.
7. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbarten Daten elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO).
8. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen, außer den im Finanzierungsplan benannten, beantragt und genehmigt wurden.
9. Sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Weiterleitungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.